

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
3003 Bern

Bern, 17 März 2026

Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten Stellung zu nehmen.

Die Krebsliga begrüsst, dass die vom Volk im Jahr 2022 angenommene Volksinitiative nun fertig umgesetzt wird, damit das revidierte Tabakproduktegesetz auf Anfang 2027 in Kraft treten kann.

Die Krebsliga ist – der Situation entsprechend – mit der vorgeschlagenen Umsetzung der per Parlamentsbeschluss verfassungsrechtlich bedenklich formulierten Artikel 18.1.a TabPG, 19.2.b TabPG und 20.1.b TabPG in der Verordnung grundsätzlich einverstanden. Bei Artikel 20 Absatz c (Direkte persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos) fehlt das explizite Zugangsverbot für Kinder und Jugendliche – die zentrale Bestimmung von «Kinder ohne Tabak». Zudem muss klar formuliert sein, dass in den im Artikel 20 Absatz C definierten Bereichen trotz Ausnahmeregelung diverse bestehende Bestimmungen weiterhin gelten (siehe Begründung in der detaillierten Stellungnahme).

Mit Blick auf das Kapitel 3 ist es notwendig, die Verordnung um eine Richtlinie zu ergänzen, welche Abgrenzungen zwischen verbotener Werbung und erlaubten Informationen definiert.

Die Krebsliga begrüsst zudem, dass die Revision der Verordnung ebenfalls für Anpassungen genutzt werden soll, basierend auf den Erfahrungen der Umsetzung des TabPG seit Herbst 2024. In diesem Zusammenhang schlagen wir zwei zusätzliche Präzisierungen bei Artikel 15 (Warnhinweise bei Werbung und Sponsoring) vor:

- (A) Es hat sich gezeigt, dass die Formulierung in Artikel 15 Absatz 1 bezüglich «gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift» nicht ausreicht. Es braucht eine Ergänzung, dass die Schrift möglichst gross sein muss und die Fläche nach Artikel 15 Absatz 2 maximal ausgenutzt werden muss.



krebsliga

- (B) Bei Online-Werbung und -Sponsoring muss definiert sein, dass die Fläche des Warnhinweises von 10 beziehungsweise 25 Prozent immer den sichtbaren Bereich der Webseite umfasst (Fixed-Position-Banner bzw. «Sticky Ads»). Entsprechend braucht es eine Ergänzung im Artikel 15.

In der Beilage erhalten Sie unsere detaillierte Stellungnahme. Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse
Krebsliga

Prof. Dr. med. Georg Stüssi
Präsident

Mirjam Lämmle
Geschäftsführerin

Beilage: Stellungnahme der Krebsliga vom 17. März 2026